

SCHMALE
RAABE

LASS MAL TAXELES SCHREIBEN.

Die Steuerwelt in einfachen Worten

Ausgabe Oktober 2025

TOPTHEMA

**Das sind die Regeln für die
Fortführung der bAV nach
vorzeitigem Dienstaustritt**

MEHR AUF SEITE 3



EDITORIAL

Liebe Mandantinnen,
liebe Mandanten,

wir läuten den Herbst mit folgenden steuerfachlichen Themen ein:

Wir zeigen auf, welche Regeln für die Fortführung der betrieblichen Altersversorgung (bAV) nach vorzeitigem Dienstaustritt beherzigt werden sollten. Bei Fragen zum Thema, wendet euch gerne an Swetlana Alles.

Für alle Unternehmer haben wir, wie immer, wertvolle Hinweise und Tipps zusammengestellt.

Um betrügerischen Aktivitäten bei Zahlungen Einhalt zu gebieten, gibt es ab dem 09. Oktober die Pflicht zum Abgleich von IBAN und Empfängernamen. Details hierzu, findet ihr im entsprechenden Artikel.

Neuerungen gibt es auch hinsichtlich der Homeoffice-Pauschalen. Arbeitszimmerkosten sind beispielsweise nur dann abzugsfähig, wenn das Arbeitszimmer zuhause der Mittelpunkt der Tätigkeit ist. Dieses und Weiteres, erläutern wir im Folgenden. Bei Unklarheiten, hilft Silke Holland-Letz gerne weiter.

Für den Herbsturlaub noch keine Idee? Wir von Schmale-Raabe haben als Teambuilding-Aktion die Hansestadt Bremen als mögliches Domizil getestet und geben direkt ein paar wunderschöne Aktivitäten-Ideen mit an die Hand. In jedem Fall können wir einen Ausflug dorthin wärmstens empfehlen.

Das und vieles mehr sind unsere Themen für den Oktober.

Scheut euch nicht, bei Rückfragen auf uns zuzukommen. Dafür sind wir da.

Einen guten Star in die gemütliche Jahreszeit

Wünscht das Team von Schmale/Raabe

S03 TOPTHEMA

Das sind die Regeln für die Fortführung der bAV nach vorzeitigem Dienstaustritt

S04 FÜR UNTERNEHMER

Nachweis einer kürzeren Nutzungsdauer

Steuerfahnder nehmen Influencer ins Visier: NRW und Hamburg ermitteln

Neues zur Änderung von Steuerbescheiden bei elektronisch übermittelten Daten

S05 FÜR ALLE STEURZAHLER

Neue Regelung: Empfängerüberprüfungen bei Überweisungen

S06 FÜR ALLE STEURZAHLER

Homeoffice-Pauschale nicht für alle Berufsgruppen

S07 FÜR ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER

Verdacht auf Schwarzarbeitsrisiko in der Landwirtschaft unbestätigt, Forstwirtschaft ebenfalls entlastet

S07 FÜR ALLE STEURZAHLER

Erhalt und Rückzahlung von Corona-Soforthilfen in unterschiedlichen Jahren: Bundesfinanzhof prüft Versteuerungszeitpunkt

S07 INTERN

Die schmalen Raaben auf Tour: Dieses Jahr ging es in den hohen Norden: nach Bremen



Julia Egen



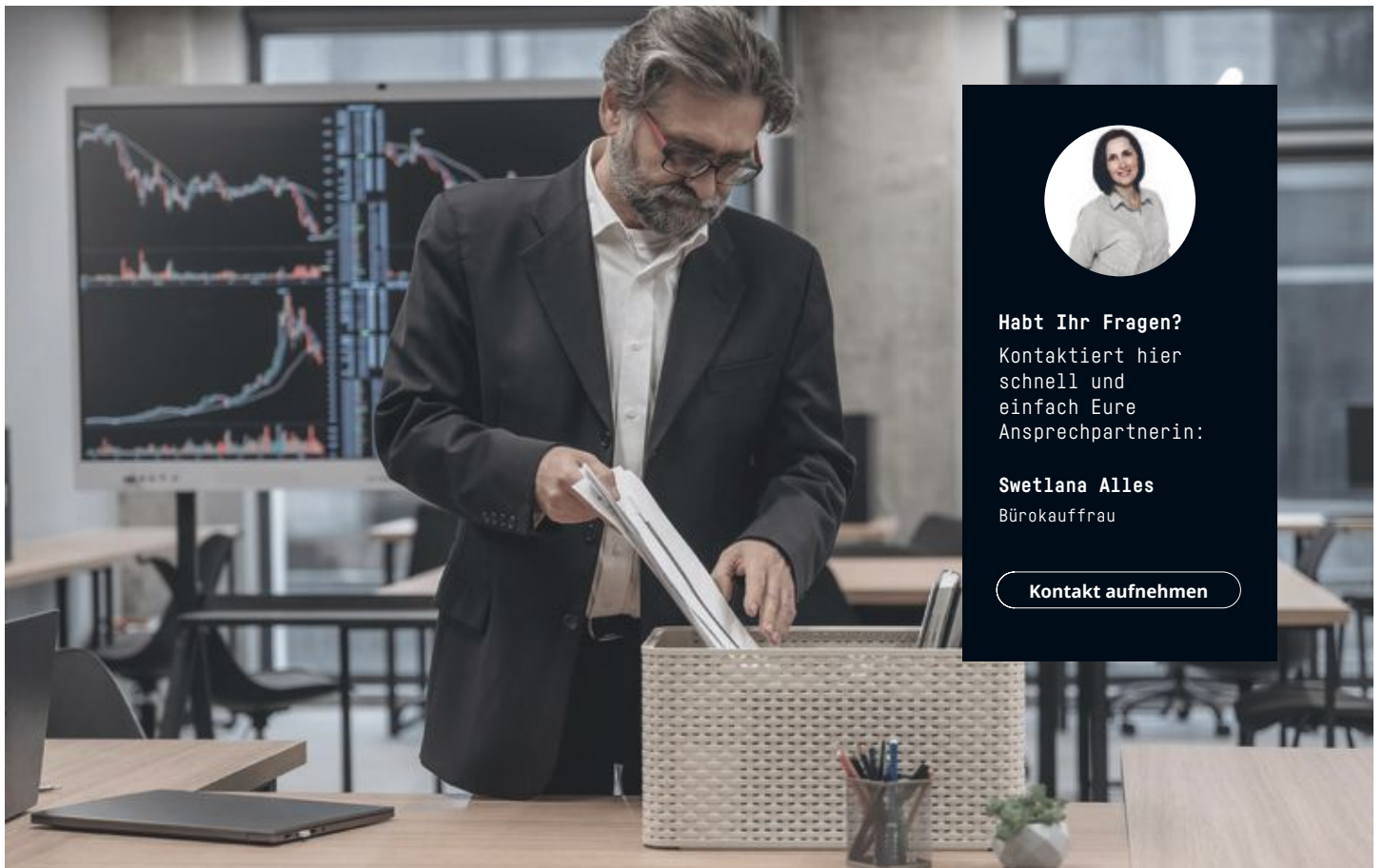
Karsten Gouw



Marco Raabe



Mirco Schmale



TOPTHEMA

DAS SIND DIE REGELN FÜR DIE FORTFÜHRUNG DER BAV NACH VORZEITIGEM DIENSTAUSTRIIT

Viele Arbeitnehmer wandeln Entgelt in eine Anwartschaft auf betriebliche Altersversorgung (bAV) um. Schließlich bestehen sogar ein Rechtsanspruch auf Entgeltumwandlung und eine gesetzliche Zuschusspflicht für den Arbeitgeber in Höhe der eingesparten Sozialabgaben bzw. pauschal in Höhe von 15 %. Bei vorzeitigem Dienstaustritt stellt sich für den Arbeitnehmer in den versicherungsförmigen Durchführungswegen die Frage, ob er die bAV privat fortführen oder zum Folgearbeitgeber mitnehmen kann.

1. Vorzeitiges Ausscheiden und private Vertragsfortführung

Wenn ein Arbeitnehmer vorzeitig aus dem Unternehmen ausscheidet, muss zunächst seine unverfallbare Anwartschaft ermittelt werden. Dies erfolgt grundsätzlich nach der sog. ratierlichen Methode (§ 2 Abs. 1 BetrAVG), d. h. die zugesagte Leistung bei Betriebstreue wird zeiträtierlich im Verhältnis der tatsächlichen zur potenziell möglichen Dienstzugehörigkeit gekürzt.

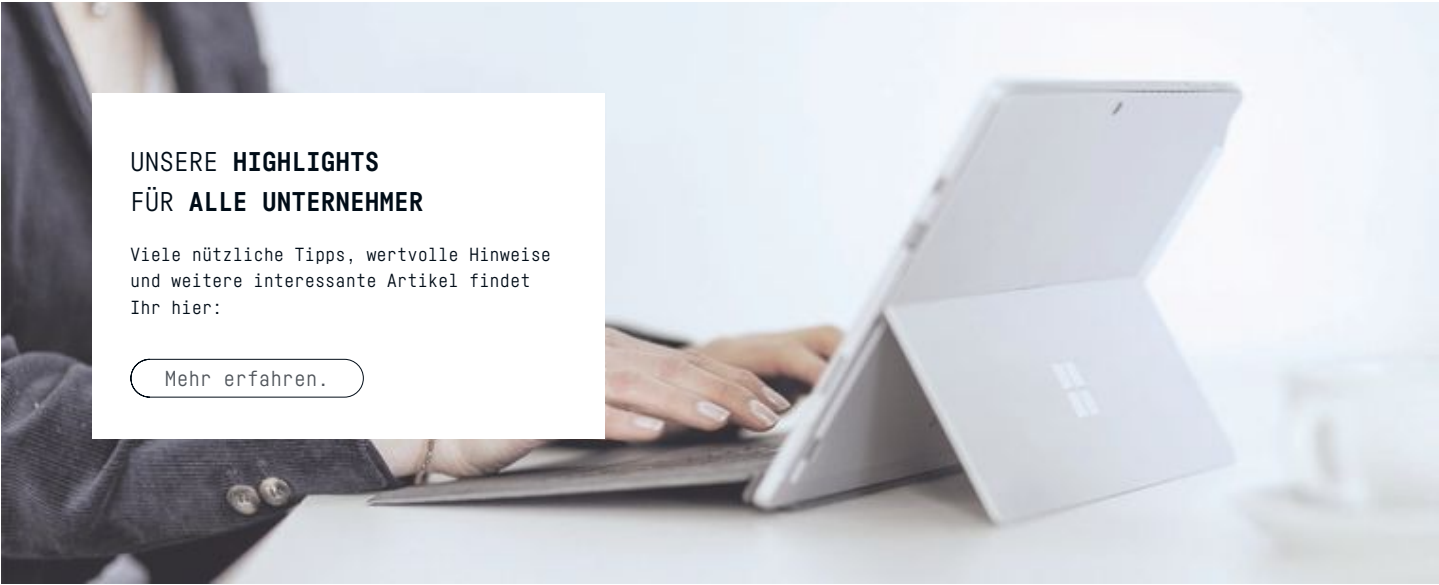
Bei Pensionskassen und Direktversicherungen gibt es jedoch ein Alternativverfahren, die sog. versicherungsvertragliche

Lösung. Bei ihr entspricht die Höhe der unverfallbaren Anwartschaft der zum Dienstaustritt beitragsfreien Versicherungsleistung. Voraussetzung ist die Einhaltung der sog. sozialen Auflagen aus § 2 Abs. 2 bzw. Abs. 3 BetrAVG:

- Es müssen alle Überschüsse leistungserhöhend verwendet werden.
- Der Arbeitnehmer muss das Recht haben, die Versicherung nach Ausscheiden mit eigenen Beiträgen fortzuführen.
- Bei der Direktversicherung muss zudem spätestens drei Monate nach dem Ausscheiden das Bezugsrecht des Arbeitnehmers unwiderruflich sein, das Recht zur Beleihung, Abtretung und Verpfändung muss rückgängig gemacht sowie etwaige Beitragsrückstände ausgeglichen worden sein. Bei Entgeltumwandlung müssen die sozialen Auflagen von vornherein erfüllt werden (§ 1b Abs. 5 BetrAVG). [...]

Die vollständige Version dieses Artikels und mehr gibt es auf unserer Kanzleiwebseite:

[Mehr erfahren](#)



UNSERE HIGHLIGHTS FÜR ALLE UNTERNEHMER

Viele nützliche Tipps, wertvolle Hinweise
und weitere interessante Artikel findet
Ihr hier:

[Mehr erfahren.](#)

FÜR UNTERNEHMER

NACHWEIS EINER KÜRZEREN NUTZUNGSDAUER

Es spricht gegen eine kürzere Nutzungsdauer von 50 Jahren, eines befristet für zehn Jahre gewerblich als Flüchtlingsheim vermieteten Altbaus, wenn nach Ablauf des Zeitmietvertrags nach gutachterlicher Einschätzung – zusätzlich zur nicht auszuschließenden möglichen Weiternutzung als Flüchtlingsunterkunft – nach Vornahme von Umbauten auch eine weitere Nutzung des Objekts als Hotel Garni wirtschaftlich möglich sein wird.

Die Langversion des Artikels
gibt es auf unserer
Kanzleiwebseite:

[Mehr erfahren](#)

FÜR UNTERNEHMER

STEUERFAHNDER NEHMEN INFLUENCER INS VISIER: NRW UND HAMBURG ERMITTELN

Die Finanzverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen (NRW) hat jüngst mitgeteilt, dass die Steuerfahndung ein Datenpaket mehrerer Social-Media-Plattformen analysiert. Ziel der Ermittlungen sind professionelle Influencer, die ihre steuerlichen Pflichten mit hoher krimineller Energie umgehen.

Die Langversion des Artikels
gibt es auf unserer
Kanzleiwebseite:

[Mehr erfahren](#)

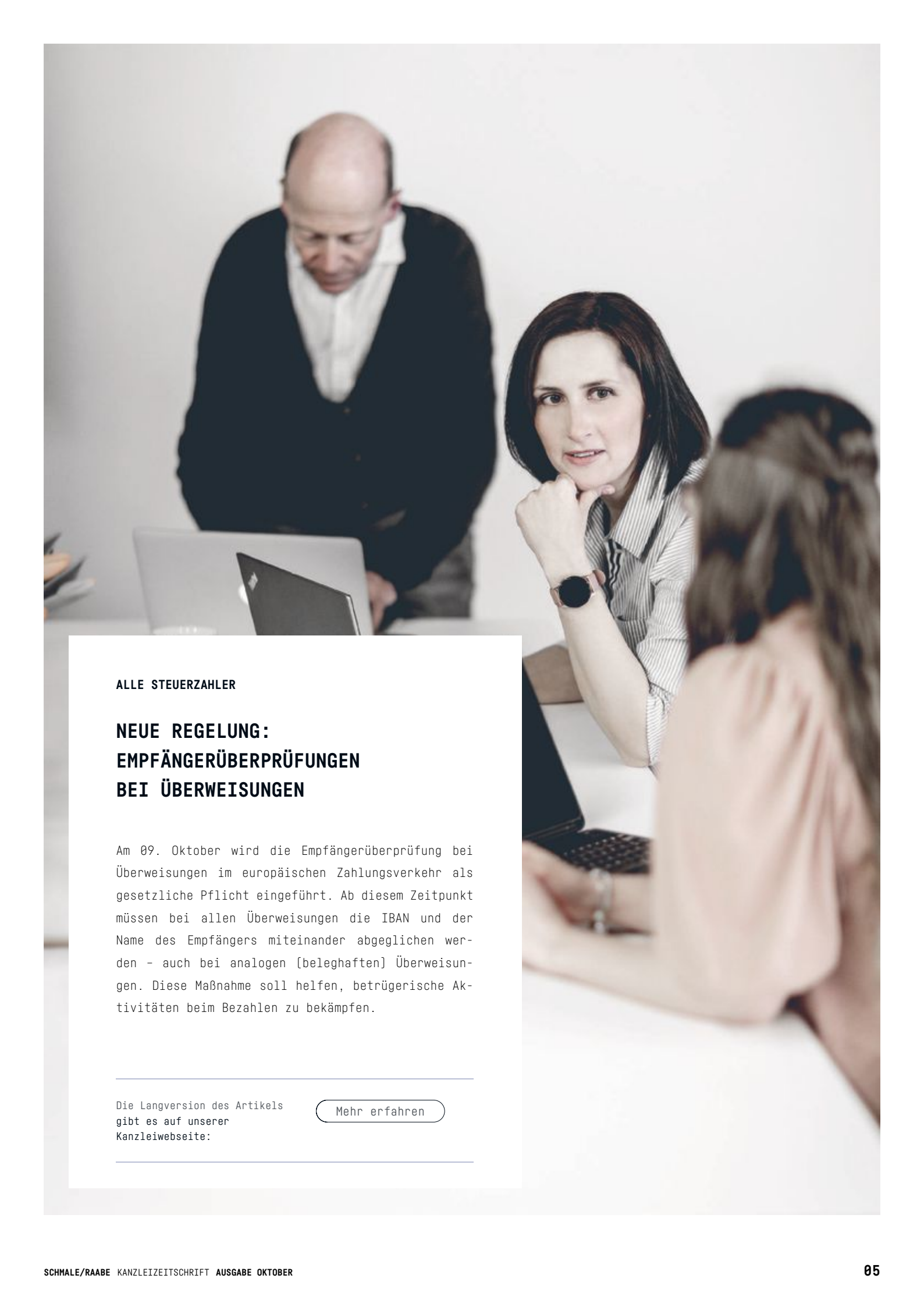
FÜR UNTERNEHMER

NEUES ZUR ÄNDERUNG VON STEUERBESCHEIDEN BEI ELEKTRONISCH ÜBERMITTELTEN DATEN

Ein Steuerbescheid ist nach § 175b der Abgabenordnung [AO] zu ändern, wenn elektronische Daten von Dritten (z. B. dem Rentenversicherungsträger) bei der Steuerfestsetzung nicht oder nicht zutreffend berücksichtigt wurden. Dies gilt nach Meinung des Bundesfinanzhofs selbst dann, wenn diese Informationen bereits aus der Steuererklärung ersichtlich waren.

Die Langversion des Artikels
gibt es auf unserer
Kanzleiwebseite:

[Mehr erfahren](#)



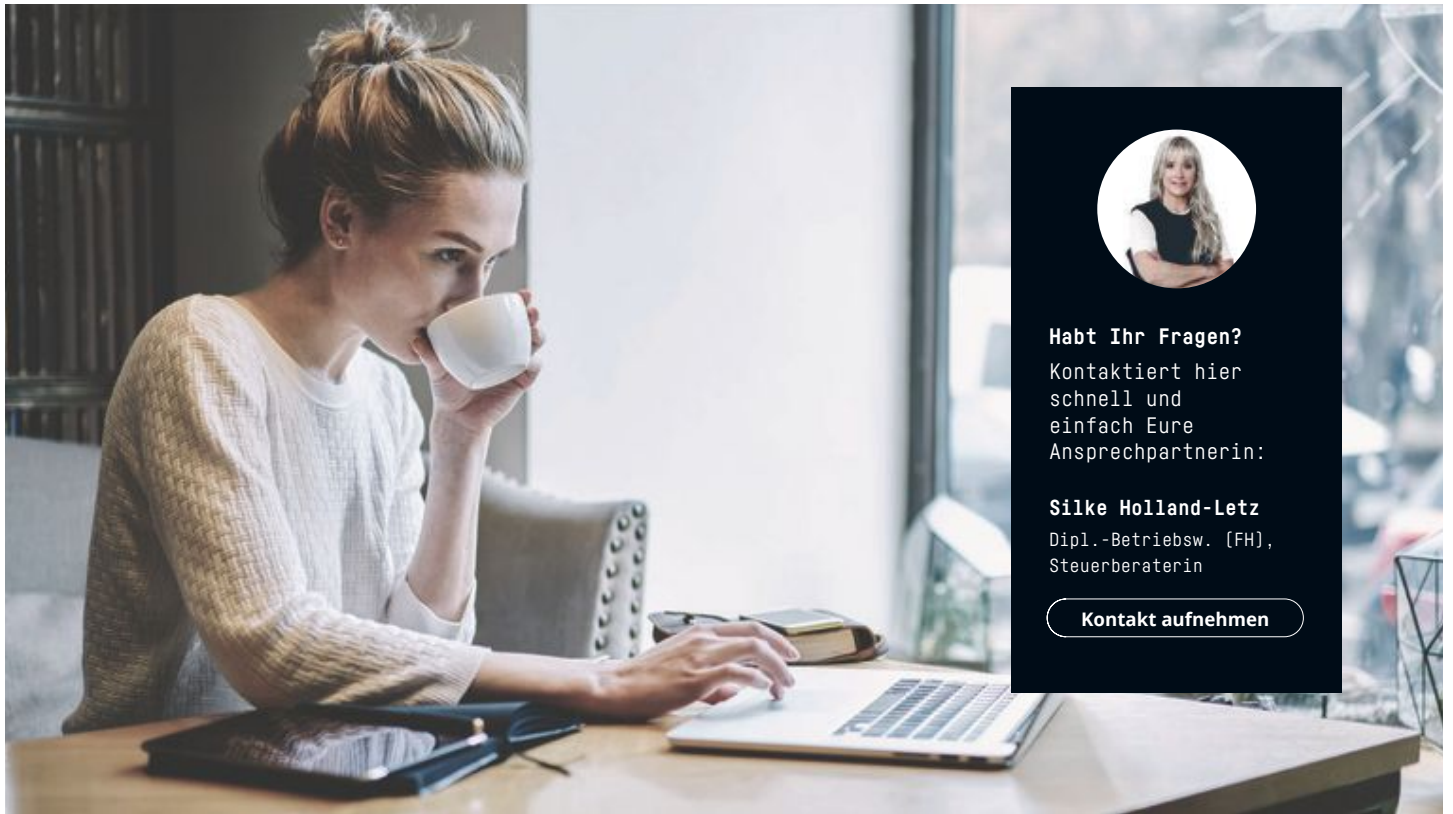
ALLE STEUERZAHLER

NEUE REGELUNG: EMPFÄNGERÜBERPRÜFUNGEN BEI ÜBERWEISUNGEN

Am 09. Oktober wird die Empfängerüberprüfung bei Überweisungen im europäischen Zahlungsverkehr als gesetzliche Pflicht eingeführt. Ab diesem Zeitpunkt müssen bei allen Überweisungen die IBAN und der Name des Empfängers miteinander abgeglichen werden – auch bei analogen [beleghaften] Überweisungen. Diese Maßnahme soll helfen, betrügerische Aktivitäten beim Bezahlen zu bekämpfen.

Die Langversion des Artikels
gibt es auf unserer
Kanzleiwebseite:

[Mehr erfahren](#)



FÜR ALLE STEUERZAHLER

HOMEOFFICE-PAUSCHALE NICHT FÜR ALLE BERUFSGRUPPEN

Durch das JStG 2022 wurden Homeoffice-Pauschale und Arbeitszimmerregelungen angepasst. Arbeitszimmerkosten sind nur abzugsfähig, wenn es Mittelpunkt der Tätigkeit ist, wodurch die Homeoffice-Pauschale an Bedeutung gewinnt. Die Finanzverwaltung beantwortete Einzelfragen am 15. August 2023, nun gibt es interne Anweisungen, dass nicht allen Berufsgruppen die Pauschale zusteht.

Regelung bis VZ 2022:

Für 2020 bis 2022 galt eine Homeoffice-Pauschale von 5 Euro pro Tag, maximal 600 Euro im Jahr, wenn alle Tätigkeiten des Tages im Homeoffice erledigt wurden. Teilweise Außendiensttätigkeit schloss die Pauschale aus.

Regelung ab VZ 2023:

Die Pauschale beträgt 6 Euro pro Tag, maximal 1260 Euro im Jahr für bis zu 210 Tage. Ab 2023 genügt, dass die Tätigkeit zeitlich überwiegend zu Hause ausgeübt wird; ein richtiges Arbeitszimmer ist nicht erforderlich. Parallel zum häuslichen Arbeitszimmer ist die Pauschale nicht absetzbar.

Überwiegend bedeutet, dass mehr als die Hälfte der täglichen Arbeitszeit in der Wohnung verbracht wird. Beispiel: Anton arbeitet vormittags auswärts und nachmittags zu

Hause, die Pauschale und Reisekosten sind absetzbar. Die maximale Pauschale von 6 Euro gilt auch bei mehreren Tätigkeiten. Arbeitnehmerpauschbetrag kann steuerliche Wirkung beeinflussen. Aufzeichnungen der Tage sind erforderlich, zum Beispiel in Kalender oder Excel-Tabelle.

Entfernungspauschale: Bis 2022 schloss die Homeoffice-Pauschale die Entfernungspauschale aus; ab 2023 ist die parallele Nutzung unter bestimmten Voraussetzungen möglich, wenn kein anderer Arbeitsplatz dauerhaft verfügbar ist. Beispiel: Lehrerin Gisela unterrichtet vormittags, bereitet nachmittags zu Hause vor, Pauschale und Entfernungspauschale sind absetzbar.

Kein anderer Arbeitsplatz bedeutet, dass dieser tatsächlich nutzbar sein muss. Beispiel: Lehrer ohne Schreibtisch in der Schule hat keinen anderen Arbeitsplatz. Auch EDV-Bereitschaftsdienste zu Hause sind zulässig. Der Arbeitsplatz muss regelmäßig nicht zur Verfügung stehen, nur vorübergehender Mangel reicht nicht. [...]

Die vollständige Version dieses Artikels und mehr gibt es auf unserer Kanzleiwebseite:

[Mehr erfahren](#)

VERDACHT AUF SCHWARZARBEITSRISIKO IN DER LANDWIRTSCHAFT UNBESTÄTIGT, FORSTWIRTSCHAFT EBENFALLS ENTLASTET

Gute Nachrichten entgegen aller Warnungen aus den Gewerkschaften: In den letzten Jahren haben Finanzkontrollen klar gezeigt, dass nicht, wie behauptet, in der Landwirtschaft illegale Lohnzustände herrschen und Landwirte Mitarbeiter unterhalb der Mindestlohngrenze bezahlen.

FÜR ALLE STEUERZAHLER

ERHALT UND RÜCKZAHLUNG VON CORONA-SOFORTHILFEN IN UNTERSCHIEDLICHEN JAHREN: BUNDESFINANZHOF PRÜFT VERSTEUERUNGSZEITPUNKT

Laut einem Finanzgerichtsurteil müssen Einnahmen-Überschussrechner erhaltene Soforthilfen im Zuflussjahr als Betriebseinnahme versteuern, eine spätere Rückzahlung führt dann im Abflussjahr zu Betriebsausgaben. Nun prüft aber der Bundesfinanzhof diese Handhabung.

Die Langversion des Artikels
gibt es auf unserer
Kanzleiwebseite:

Mehr erfahren

Die Langversion des Artikels
gibt es auf unserer
Kanzleiwebseite:

Mehr erfahren



INTERN

DIE SCHMALEN RAABEN AUF TOUR: DIESES JAHR GING ES IN DEN HOHEN NORDEN: NACH BREMEN

Gute Traditionen muss man bewahren, finden wir und haben uns daher auch in diesem Jahr wieder auf den Weg gemacht, eine weitere Stadt auf unserer Bucket List genauer „unter die Lupe zu nehmen.“

Dieses Jahr ging es in den Norden. Die gemeinsamen Busfahrten sind immer besonders spannend, wenn das Team versucht, aus den Organisatoren das geheime Ziel herauszubekommen. Schon kurz hinter Münster, hatte der erste schmale Raabe den richtigen Riecher und das Ziel erraten: Bremen. ...

Die Langversion des Artikels
gibt es auf unserer
Kanzleiwebseite:

Mehr erfahren

SCHMALE RAABE

KONTAKT

Halver

Von-Vincke-Straße 82
58553 Halver

T 02353 9096-0
F 02353 9096-49
info@schmale-raabe.de
www.schmale-raabe.de

Dortmund

Wittbräucker Straße 522
44267 Dortmund

T 02304 97808-0
F 02353 9096-49
info@schmale-raabe.de
www.schmale-raabe.de



Zahlungstermine OKTOBER 2025

Freitag, 10.10.2025 [13.10.2025*]

- Umsatzsteuer
- Lohnsteuer

Mittwoch, 29.10.2025

- Sozialversicherungsbeiträge

[*] Letzter Tag der Zahlungsschonfrist, nicht für Bar- u. Scheckzahler.

Zahlungen mit Scheck sind erst drei Tage nach dessen Eingang bewirkt.

DISCLAIMER

SCHMALE/RAABE bietet lediglich allgemeine Informationen. Wir übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. In keinem Fall sind diese geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen SCHMALE/RAABE gerne zur Verfügung. SCHMALE/RAABE unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen der Zustimmung der Herausgeber. Bildnachweise: Seite 3: standret - stock.adobe.com, Seite 6: BullRun - stock.adobe.com. Gestaltung und Produktion: WIADOK - Corporate Publishing für Steuerberater - www.wiadok.de